

# SATZUNG

der

## Theaterfreunde Rendsburg e.V.

### §1

Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Rendsburg“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

### §2

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Schleswig-Holsteinische Landestheater in Rendsburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten (kulturellen) Zwecken.

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, den Verkauf von Speisen und Getränken auf öffentlichen Veranstaltungen, gemeinsam mit dem Landestheater durchgeführte Veranstaltungen u. ä..

### §3

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Personen

durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Rendsburg unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, die mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die künftige Verwendung des Vermögens zu fassen sind, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §4

Mitglied des Vereins kann jede(r) am Rendsburger Theaterleben interessierte Bürger(in) werden.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung des Vorstandes erworben.

#### §5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb einer Frist von 1 Monat zulässig.

Der Einspruch ist beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### §6

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Sie haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.

#### §7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §8

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

und der Schatzmeister

Jeder von Ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per e Mail einzuladen sind. Die Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. In Jahren mit gerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer gewählt. Bei ungeraden Endziffern die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlzeit aus, so kann sich der Vorstand für die verbliebene Amtsdauer des Ausscheidens selber ergänzen.

- 1.) Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3.) Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom

6.) Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertretungsweise und dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.  
Die Wahl erfolgt offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.

#### §10

Satzungsänderungen können nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### §11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

#### §12

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann einen Aktionsausschuss berufen. Dessen Aufgabe ist, mit dem Vorstand Maßnahmen vorzubereiten und auszuführen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### §13

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### §14

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2015 in Rendsburg errichtet und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2015 in den §9 und §11 geändert.

Der Vorstand

Arnhold Wolk

1. Vorsitzende

Dr. Ulf Kettner

2. Vorsitzender



Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2015

in Rendsburg errichtet.

Es folgen die Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen

Personen:

Schulze W. H.

J. Meier

U. Wusch

As. Keller

E. W.

D. v. Doss

Rosemarie Gowy

Hartmut W. W.

Alice Hinster

Bernd G. W.

Helmut G. W.

Jörg G. W.